

Mitteilung des Senats vom 17. Dezember 2025

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung in der ersten und zweiten Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung eines Änderungsbedarfes, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes besteht.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Sondervermögensgesetzes

Das Bremische Sondervermögensgesetz vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 505), das zuletzt durch das Gesetz von 29. März 2022 (Brem. GBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Ist außer dem zuständigen Senatsmitglied auch seine Vertreterin oder sein Vertreter im Amt verhindert, so soll das dienstälteste anwesende Betriebsausschussmitglied die Sitzung leiten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des
Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige
Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG)**

A. Allgemeines

Die vorgenommene Ergänzung der bisherigen Regelung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen ist aufgrund einer Regelungslücke notwendig, um die Arbeitsfähigkeit der Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben im Fall der gleichzeitigen Verhinderung des zuständigen Senatsmitglieds und seiner Vertreterin oder seines Vertreters im Amt nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Bremisches Sondervermögensgesetz sicherzustellen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Die Sitzungsleitung von Betriebsausschüssen in den Eigenbetrieben ist gesetzlich dem zuständigen Senatsmitglied und bei Verhinderung dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt zugewiesen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Bremisches Sondervermögensgesetz).

Im Falle der Verhinderung sowohl des zuständigen Senatsmitglieds als auch dessen Vertreterin oder dessen Vertreter im Amt ist keine Zuweisung der Sitzleitung geregelt.

Um diese Regelungslücke zu schließen, wird dem dienstältesten anwesenden Betriebsausschussmitglied die Sitzungsleitung zugewiesen (vergleiche § 10 Absatz 1 Satz 3 Neuregelung).

Damit ist die Sitzungsleitung der Betriebsausschüsse in den Eigenbetrieben auch im Falle der Verhinderung der zuständigen Senatsmitglieder als auch deren Vertreterinnen oder deren Vertreter im Amt sichergestellt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.